


<b>Ortsrecht</b>  der Samtgemeinde Brome		Stand: 2016-04-19	Aktenzeichen: 10 20 13 /29
--	--	----------------------	-------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Einrichtungssatzung	2014-02-20	2014-03-01
1. Änderung	2015-03-19	2015-04-01
2. Änderung	2016-04-19	2016-05-01

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, GVBl. S. 576), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome

### Artikel 1

#### § 1

#### Funktionelle Grundlagen der Kindertagesstätten

(1) Die Samtgemeinde Brome unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als Kindergärten, Kindergärten mit Krippen und Früh-, Anschluss- und Ferienbetreuungsplätze an Ganztagsgrundschulen sowie Krippen.

### Artikel 2

#### § 11

#### Auslegung und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen die Samtgemeindebürgermeisterin. Sie wird ermächtigt Benutzungsordnungen (Leitfaden) für die Kindertagesstätten zu erlassen, die weitere Einzelheiten regeln.

### Artikel 3

#### § 12

#### Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform. Sorgeberechtigte, Pflegeeltern und mit im Haushalt lebende Partner werden in dieser Satzung die „Sorgeberechtigten“ genannt. Kindertagesstätten als Kindergärten und Kindertagesstätten als Kindergärten mit Krippen und Früh-, Anschluss- und Ferienbetreuungsplätze an Ganztagsgrundschulen sowie Krippen werden in dieser Satzung die „Kindertagesstätten“ genannt.

### Artikel 4

#### § 13

#### In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2016 in Kraft.

Brome, 2016-04-19

Manuela Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin